

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 16/12 R

L 4 KN 302/10 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 315/10 U (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 19. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Streitig ist, ob der Kläger im Jahre 1950 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Das LSG hat durch Beschluss vom 19.6.2012 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 22.10.2010 zurückgewiesen. Ein Unfall im Jahre 1950 sei nicht nachzuweisen. Das LSG hat im Tenor des Beschlusses die Revision nicht zugelassen und in der Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen, dass die Nichtzulassung der Revision mit der Beschwerde angefochten werden muss.
- 2 Der Kläger hat mit am 5.7.2012 beim BSG eingegangenen Telefax privatschriftlich ausdrücklich Revision gegen den Beschluss des LSG eingelegt. Der Kläger wurde mit der Eingangsbestätigung darauf hingewiesen, dass Veranlassung bestehe, die Rechtsmittelbelehrung der vorinstanzlichen Entscheidung besonders zu beachten. Mit am 9.8.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben hat der Kläger sodann privatschriftlich die Revision begründet.
- 3 Die Revision ist durch Beschluss gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Das Rechtsmittel der Revision ist nicht statthaft, weil sie entgegen § 160 Abs 1 SGG weder in dem Beschluss des LSG noch durch das BSG zugelassen worden ist.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

